

**Satzung des Kreisverbandes Oberhausen
der Partei Alternative für Deutschland**

Satzung des Kreisverbandes Oberhausen der Partei Alternative für Deutschland

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbandes
- § 5 – Der Kreisverbandsparteitag
- § 6 – Der Kreisverbandsvorstand
- § 7 – Die Wahlkreisversammlung
- § 8 – Satzungsänderung
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Kontoführung
- § 11– Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Partei Alternative für Deutschland, mit der nachgestellten Bezeichnung Oberhausen. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Oberhausen.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Oberhausen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Oberhausen.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband ist Teil des Bezirksverbandes, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes der AfD, deren Satzungen dieser Kreisverbandssatzung vorgehen.

(2) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Ortsgruppen bilden, zusammenfassen und auflösen.

(3) Ortsgruppen sind unselbstständige Teile ihres Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Kreisverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverbandsparteitag;
2. der Kreisverbandsvorstand;
3. die Wahlkreisversammlung.

§ 5 – Der Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstandes. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

(6) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisverbandsparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen werden und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder vom Vorstand unterstützt werden.

Satzungsänderungsanträge sind keine Dringlichkeitsanträge.

(10) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird

1. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes; oder
2. durch Beschluss des Kreisverbandes-, Bezirks- oder des Landesverbandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in besonders eilebedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister und dem Schatzmeisterstellvertreter, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährig real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen die Stadt Oberhausen betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 Euro handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstandes den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann anderen Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 – Die Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde.

Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Stadtverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

§ 10 – Kontoführung

(1) Die Kontovollmacht für das Erstellen, Führen und Beenden des Parteikontos liegt ausnahmslos bei dem/der 1. Sprecher/in und dem/der Schatzmeister/in.

§ 11– Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch Mitgliederbeschluss am 30. 10. 2019 zum ordentlichen Parteitag des Kreisverbandes der AfD Oberhausen.